GEMEINDE SCHWAIKHEIM

542.51

ENTGELTORDNUNG DER SOZIALSTATION SCHWAIKHEIM

Die gemäß § 2 Ziff. 2 der Kooperationsverträge vom 14./ 20./ 21.06.1978 vom Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim beschlossene Entgeltordnung der Sozialstation vom 09.05.2023 wird am 07.05.2025 geändert.

§ 1

ENTGELTSÄTZE FÜR DIE KRANKEN- UND ALTENPFLEGE NACH DEN BESTEHENDEN RAHMENVERTRÄGEN NACH § 132 SGB V ÜBER DIE VERSORGUNG MIT HÄUSLICHER KRANKENPFLEGE, HAUSHALTSHILFE UND HÄUSLICHER PFLEGEHILFE UND § 75 SGB XI ÜBER PFLEGESACHLEISTUNGEN

Die Entgelte entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege bzw. der direkten Vereinbarung mit den Pflegekassen. Die jeweils gültige Preisvereinbarung ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die vereinbarten Entgelte sind in gleicher Höhe auch privat- oder nicht versicherten Leistungsempfängern in Rechnung zu stellen.

Anmerkung: Die vereinbarten Rahmensätze sind als **Anlage 1** beigefügt (Stand: Beschluss der Entgeltordnung): Die Preise werden jährlich verhandelt. Auf Anfrage kann der aktuelle Rahmenvertrag ausgehändigt werden.

Anfahrt, Klient bei vereinbartem Hausbesuch nicht angetroffen:

pauschal je Anfahrt wird der reguläre Satz der geplanten Leistung des Rahmenvertrags privat in Rechnung gestellt.

§2

INVESTITIONSKOSTENZUSCHLAG NACH § 36 UND 82 SGB XI

Der Investitionskostenzuschlag dient der Finanzierung betriebsnotwendiger, den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügenden Investitionsaufwendungen für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, die gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI in der Pflegevergütung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Der Investitionskostenzuschlag für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI beträgt 1,75 EUR pro Hausbesuch. Pro Tag und pflegebedürftiger Person werden maximal 3 Hausbesuche berechnet, außer, wenn ein besonders aufwendiger Pflegebedarf nachgewiesen wird.

§3

ENTGELTSÄTZE FÜR DIE VERSORGUNG MIT HÄUSLICHER KRANKENPFLEGE, HAUSHALTSHILFE, HÄUSLICHER PFLEGEHILFE UND PFLEGESACHLEISTUNGEN, DIE NICHT ÄRZTLICH ANGEORDNET ODER NICHT VON EINER PFLEGEKASSE ANERKANNT WERDEN UND VOM LEISTUNGSEMPFÄNGER SELBST ZU ZAHLEN SIND

Die Entgelte entsprechen den unter §1 und §2. aufgeführten Preisvereinbarungen.

§ 4

ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- UND ENTLASTUNGSLEISTUNGEN NACH § 45B SGB XI

Die Entgelte entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege bzw. der direkten Vereinbarung mit den Pflegekassen. Die jeweils gültige Preisvereinbarung ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die vereinbarten Entgelte sind in gleicher Höhe auch privat- oder nicht versicherten Leistungsempfängern in Rechnung zu stellen.

Anmerkung: Die vereinbarten Rahmensätze sind als **Anlage 1** beigefügt (Stand: Beschluss der Entgeltordnung): Die Preise werden jährlich verhandelt. Auf Anfrage kann der aktuelle Rahmenvertrag ausgehändigt werden.

Zuschläge:

Die Höhe der in Rechnung gestellten Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen und Einsätze zwischen 20:00 – 6:00 Uhr je Hausbesuch orientieren sich an der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

§ 5

ENTGELTSÄTZE FÜR LEISTUNGEN IM RAHMEN DER NACHBARSCHAFTSHILFE

Nachbarschaftshelferin

25,00 EUR pro Einsatzstunde – die Abrechnung erfolgt je angefangene 1/4 Stunde

Wegepauschalen:

Die Höhe der in der Rechnung gestellten Wegepauschale orientiert sich an der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

Zuschläge:

Die Höhe der in Rechnung gestellten Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen und Einsätze zwischen 20:00 – 6:00 Uhr je Hausbesuch orientieren sich an der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

§ 6
NOTFALLEINSÄTZE / UNGEPLANTE EINSÄTZE

Nachtnotruf bei Einsatzzeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr:

Notrufpauschale je angefangene Stunde 65,00 EUR
Zuzüglich erfolgt die Abrechnung von erbrachten Leistungen nach § 1 oder § 3 der Entgeltordnung.

Ungeplante (Not-)Einsätze zwischen 6 Uhr und 20 Uhr:

Einsatzpauschale je angefangene Stunde 25,00 EUR
Zuzüglich erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistung nach § 1 oder § 3 der Entgeltordnung.

§ 7
NACHLASS FÜR MITGLIEDER VON FÖRDERVEREINEN

Mitglieder von Fördervereinen erhalten für Pflegeleistungen nach SGB XI einen Nachlass in Höhe von 25% nach dem vollendeten dritten vollen Monat ihrer Mitgliedschaft, wenn keine Einstufung in ein Pflegegrad der Pflegekassen vorliegt und sie somit auch keine finanzielle Leistung in Form von Pflegegeld oder Sachleistungen erhalten.

§ 8
SONSTIGES

Erstellen von Bescheinigungen: 6,00 EUR je Bescheinigung

Kostenerstattung für Kopien (z.B. Kopie der Pflegedokumentation auf Wunsch des Klienten):
0,50 EUR pro Kopie

§ 9
ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER ENTGELTE

Das Entgelt entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Sozialstation.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Ende der Leistungserbringung. Bei längeren Einsätzen wird in der Regel am Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal abgerechnet, Leistungen nach § 1 Ziff. in der Regel monatlich abgerechnet. Rechnungen werden 1 Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Abrechnungen werden dem Hilfesuchenden oder ersatzweise deren Hinterbliebenen in Rechnung gestellt, Abrechnungen nach § 1 können gemäß § 1 Ziff. direkt dem Kranken- bzw. Pflegeversicherungsträger in Rechnung gestellt werden.

§ 10
BESTELLUNG VON VERORDNUNGEN UND REZEPTEN

Für den Service, die Verordnungen des Leistungsnehmers bei dem in Schwaikheim ansässigen und behandelnden Hausarzt zu bestellen und abzuholen und diese bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € jeden Monat berechnet.

Der Service, die Medikamente des Leistungsnehmers bei dem in Schwaikheim ansässigen und behandelnden Hausarzt zu bestellen wird in der Bearbeitungsgebühr im vorherigen Absatz abgegolten.

§ 10
VERHINDERUNGSPFLEGE NACH § 39 SGB XI

60,00 EUR pro Stunde – die Abrechnung erfolgt je angefangene 1/4 Stunde

Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Pflegekasse, sofern die Verhinderungspflege vorab beantragt wurde und der Sozialstation die Genehmigung vorliegt. Anderenfalls wird die durchgeführte Leistung privat in Rechnung gestellt.

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. September 1996, mit Änderungen vom 01.01.2002, 01.11.2002, 01.09.2010 und 09.05.2023 außer Kraft.

Schwaikheim, den 08.05.2025

Dr. Loff
Bürgermeisterin

ANLAGE 1 ZUR ENTGELTORDNUNG DER SOZIALSTATION SCHWAIKHEIM

Entgelte für Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung)

(Stand: Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI vom 01.01.2025)

Leistungspaket /Bezeichnung		Vergütung in EUR	
		Fachkraft	Ergänzende Hilfe
1	Große Toilette	41,18 €	
2	Kleine Toilette	27,54 €	
3	Transfer/An-/Auskleiden	14,67 €	
4	Hilfe bei Ausscheidungen	18,28 €	
5	Derzeit nicht belegt		
6	Lagern	14,30 €	
7	Mobilisation	14,30 €	
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	9,87 €	
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	34,54 €	
10	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	16,72 €	
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung* (ohne außerhäusliche Begleitung)	16,72 €	
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	19,52 €	
13	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch (daneben können keine Wegeentgelte abgerechnet werden)	4,34 €	
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	45,58 €	
15	Derzeit nicht belegt		
16	Waschen, Bügeln, Reinigen *	16,72 €	14,30 €
17	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	8,27 €	
18	Beheizen	12,48 €	
21	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen *	16,72 €	
22	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung	16,72 €	
19**	Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Einstellung der Pflegeanamnese und Informationssammlung zur Pflegeperson (sog. Erstbesuch)		50,72€
20**	Neue Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)		27,90 €

Anmerkung: * pro angefangene 1/4 Stunde

** Qualifikation s. Anlage 1a zum Rahmenvertrag über ambulante häusliche Pflegehilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg

Ausbildungszuschlag (AFBW)

Für 2025 beträgt der Ausbildungszuschlag nach dem Pflegeberufegesetz **1,74 Euro** je Hausbesuch nach §36 SGB XI.

Wegepauschalen

1. Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal **6,09 Euro** pro Hausbesuch vergütet.

2. Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **3,42 Euro**.

3. Für die Abrechnung der Wegepauschalen in Betreuten Wohnanlagen gilt folgende Regelung:

Werden in einer Betreuten Wohnanlage mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner-/innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in und pro Tag abgerechnet werden:

mit Pflegegrad 2 maximal 1x
mit Pflegegrad 3 maximal 2x
mit Pflegegrad 4 und 5 maximal 3x.

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI gleichzeitig als auch Leistungen nur nach dem SGB XI erbracht, obliegt dem Dienst die Entscheidung, für welche Leistungen er die Wegepauschale(n) abrechnen will.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Bewohner-/innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze – ohne Begrenzung – abgerechnet werden.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **3,78 Euro** vergütet.

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je angefangene 1/4 Stunde **1,91 Euro**.

Zuschläge für Einsätze an Samstagen in der Zeit ab 13 Uhr:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 13:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,57 Euro** vergütet.

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je angefangene 1/4 Stunde **1,29 Euro**.

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 20:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch statt des Zuschlags für Einsätze an Samstagen, der Zuschlag für Einsätze in der Nacht vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **3,87 Euro** vergütet.

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je angefangene 1/4 Stunde **1,94 Euro**.

Anmerkung: Gilt auch für Heiligabend und Silvester.

Versorgung bei Versicherten mit multiresistenten Erregern

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von **9,18 Euro** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von **5,74 Euro** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinien Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Anmerkung:
Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten es MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.